

**Begründung zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Mehlkamp und Heinenkamp"  
im Gebiet der Stadt Braunschweig  
(NSG BR 164)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

**Grundsätzliches**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Mehlkamp und Heinenkamp“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden besonders wertvollen Lebensräume und Lebensgemeinschaften ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt das gesamte FFH-Gebiet die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Mehlkamp und Heinenkamp“ liegt vollständig im FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sowie im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungserlass). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

**Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 56 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 1.324 ha großen FFH-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (GGB-Code DE 3629-301) mit der landesinternen Nr. 101 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 1) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 NAGBNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Aus der Detailkarte (Anlage 3) im Maßstab 1:5.000, ergeben sich die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände sowie eine Darstellung der vorhandenen Wege. Maßgeblich für die Lage und den flächenmäßigen Umfang des jeweiligen Lebensraumtypen ist die Basiserfassung zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **Zu § 2 Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Gebiet weist überwiegend geschlossene Waldflächen auf, mit wenigen Ausnahmen und vergleichsweise kleinflächiger Nutzung als Wiese. Insgesamt handelt es sich um historisch alte Waldstandorte, bei denen das Ziel verfolgt wird, das Gebiet als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und möglichst weitgehend wiederherzustellen oder zu entwickeln.

Dabei kommt im FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sowie der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In den Absätzen 3 und 4 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Arten des Anhanges II und Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, der wertbestimmenden Tierarten des Anhanges II der FFH – Richtlinie und die Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

### **Zu § 3 Verbote**

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbot in einem Naturschutzgebiet wird zitiert („*Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.*“) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Stillgewässer sind wichtige Laichhabitate u. a. für die wertbestimmende Art des Kammolchs. Diese Gewässer zu beseitigen oder zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Schädigung dieser Bestandteile des NSG führen.
2. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
3. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Dienstesatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
7. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.
8. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
10. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).

11. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
12. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
13. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens sowie der vorhandenen Amphibiengewässer, weil dadurch sowohl Laichgewässer wie auch Landlebensräume der Amphibien beeinträchtigt werden können.
14. Eine neue Weihnachtsbaum- bzw. Sonderkultur anzulegen, würde eine ungeeignete nicht schutzzweckkonforme Entwicklung darstellen, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde. Die bestehende Weihnachtsbaumkultur kann weiterhin in bestehendem Umfang genutzt werden.
15. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

Abs. (3)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

#### **Zu § 4 Freistellungen**

Abs. (1)

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 6 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

Abs. (2) Nr. 2 c)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

Abs. (2) Nr. 2 d)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Abs. (2) Nr. 2 e)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Abs. (2) Nr. 2 f)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

Abs. (2) Nr. 2 g)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Abs. (2) Nr. 3

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

Abs. (2) Nr. 4

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Abs. (2) Nr. 5

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzziele des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 6

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (3)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt.

Abs. (4)

Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Grünlandnutzung, die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht. Das Grünland soll zur Erreichung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 genannten Schutzzwecks nach den hier genannten Vorgaben bewirtschaftet werden. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechen § 4 Abs. 3 der Musterverordnung. Zur flächigen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Die vorhandenen Grünländer sind als Teillebensräume der Zielarten von Bedeutung. Sie dienen dem Kammmolch als Landhabitat und als Nahrungsflächen insbesondere für Neuntöter, Wespenbussard, Wendehals und Kranich. Die Beschränkungen sind zur Erreichung der für das gesamte Schutzgebiet maßgeblichen Schutzzwecke des § 2 Abs. 1 S 2 Nrn. 5, 6 und 8 NSGVO erforderlich

und auch angemessen.

Abs. (5)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klar gestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen. Die Auswahl der Habitatbäume sowie des Totholzes kann im gesamten FFH-Gebiet erfolgen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 4 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt umfasst weitergehende Regelungen auf allen Flächen mit FFH - Lebensraumtypen. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B I). Im Gebiet sind die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110), „Waldmeister-Buchenwald“ (LRT 9130) sowie „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) erfasst.
3. Der dritte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen mit Lebensraumtypen des Erhaltungszustandes „B“ und „C“. Diese Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B II). Die Lebensraumtypen im Naturschutzgebiet sind derzeit sämtlich mit dem Erhaltungszustand „B“ erfasst.
4. Der vierte Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

Nr. 2 j)

Die Verwendung von milieuangepasstem Material für den Wegebau ist erforderlich, da andere Materialien oder dessen Auswaschungen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild beeinträchtigen können, weshalb insbesondere gebrochener Naturstein sowie Kiese verwandt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau auch unzulässig.

Nr. 3 d) - f)

Die Baumartenauswahl richtet sich nach den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Anhang des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (nach Drachenfels) in der jeweils aktuellen Fassung.

## **Zu § 5 Befreiungen**

Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als

unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

#### **Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

#### **Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung

#### **Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

#### **Zu § 9 Inkrafttreten**

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Mehlkamp und Heinenkamp“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.